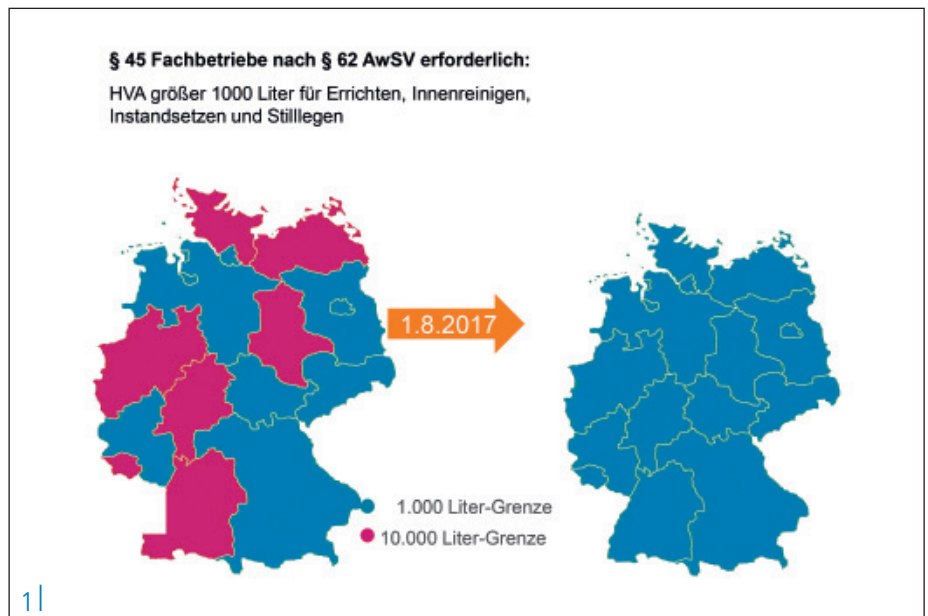


Heizöllagerung – Stand der Technik

Bundeseinheitliche Verordnung bringt wichtige Klarstellungen

Sieben Jahre nach der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist endlich die bundeseinheitliche Anlagenverordnung (AwSV) in Kraft getreten. Auch wenn es noch länderspezifische Regelungen geben kann, so sorgt die AwSV doch dafür, dass es der Fachmann mit bundeseinheitlichen Regelungen zu tun hat. Für Heizöl-Verbraucher-Anlagen (HVA) bzw. die Lagerung von Heizöl präzisieren die TRWS 791 Teil 1 und Teil 2 die Anforderungen und geben sowohl dem Fachbetrieb als auch den Behörden klare Hinweise.



Welche Änderungen ergeben sich nun durch die neue AwSV und worauf sollte der Fachbetrieb achten und Betreiber von HVA hinweisen?

Wie bisher schon in einigen Bundesländern üblich, wird zukünftig nach §45 AwSV bundesweit die Fachbetriebspflicht für Neuanlagen und für Instandsetzen von Altanlagen ab 1.000 Liter Heizöl eingeführt. Das bedeutet, dass seit 1. August 2017 bundesweit nur Fachbetriebe, die Mitglied einer anerkannten Gütegemeinschaft sind oder von einer anerkannten Sachverständigenorganisation geschult und geprüft wurden, diese Arbeiten durchführen dürfen. Dabei ist es ganz gleich, ob die Anlagen unter- oder oberirdisch installiert sind oder in Schutzgebieten oder in Überschwemmungsgebieten (soweit dies überhaupt noch statthaft ist) aufgestellt werden.

Geregelt ist diese bundesweite Fachbetriebspflicht im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. in den § 62 ff. AwSV. Gemäß § 64 AwSV muss der Fachbetrieb seine Anerkennung als Fachbetrieb gegenüber dem Betreiber nachweisen bzw. der Be-

treiber hat nach der AwSV die Pflicht, die Arbeiten an seiner Anlage nur an Fachbetriebe zu vergeben.

Neue Heizölanlagen und bestehende Anlagen nach wesentlichen Änderungen sind von einem Sachverständigen abzunehmen (vgl. TRWS 791, Anhang D). Auch dies unabhängig vom Standort der Anlage. Wiederkehrend prüfpflichtig durch Sachverständige sind oberirdische Anlagen über 10.000 Liter, alle Anlagen in Schutzgebieten und alle unterirdischen Anlagen. Eine Überprüfung bestehender nicht prüfpflichtiger Anlagen fordert die AwSV nicht, aber die Behörde kann nach dem Besorgnisgrundsatz eine solche anordnen, wie von den zuständigen Behörden der Länder (z.B. Nordrhein-Westfalen) bei Kunststofftanks älter als 30 Jahre angedacht ist.

Der Besorgnisgrundsatz zieht sich durch alle Gesetze, Vorschriften und Technische Regeln, das heißt, Anlagen sind so zu betreiben, dass eine Wassergefährdung ausgeschlossen ist. Dabei gilt der Grundsatz der doppelten Sicherheit (Sekundärschutz). Bei Heizöl-Ver-



Wolfgang Dehoust
Geschäftsführer
Dehoust GmbH
D-69181 Leimen
Fax (0 62 24) 97 02-70
info@dehoust.de



1 | Heizöltankanlagen ab 1.000 Liter dürfen ab sofort nur noch von Fachbetrieben nach Wasserrecht errichtet und instandgesetzt werden. (Quelle: IWO)

2 | Bereits seit Anfang der 90er-Jahre ist bei der oberirdischen Lagerung (Kellerlagerung) der zweiwandige Behälter – besser bekannt als Behälter mit integrierter Auffangwanne – Stand der Technik. Hier wird die Auffangwanne von der Industrie gleich mitgeliefert. (Abbildung: Dehoust)

braucher-Anlagen bedeutet das: es gibt ein zweistufiges Sicherheitskonzept. Der Behälter selbst ist hier so konstruiert, dass er den zu erwartenden Belastungen standhält und dies mit Sicherheitsfaktor 2. Zusätzlich ist bei Versagen des Grundbehälters eine zusätzliche Wand bzw. Auffangwanne erforderlich. Dies können doppelwandige Lagerbehälter aus Stahl sein, bei denen die Doppelwand durch Leckanzeigergeräte auf Druckbasis über-

wacht wird; bei der Lagerung im Keller waren bis Mitte/Ende der 1980er-Jahre bauseits hergestellte Auffangwannen/Auffangräume bei einwandigen Heizöltanks im Keller üblich, um die geforderte doppelte Sicherheit zu gewährleisten.

Doch bereits seit Anfang der 90er-Jahre ist bei der oberirdischen Lagerung (Kellerlagerung) der zweiwandige Behälter – besser bekannt als Behälter mit integ-

1/4
Hansa



3a|



3b|

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 48 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere durch zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

FÜllgut: **Heizöl, WGK 2**

Besondere örtliche Lage:

- Wasserschutzgebiet, Schutzzone:
- Heilquellenschutzgebiet:
- Überschwemmungsgebiet:

Sachverständigen-Prüfpflicht: (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)

- bei Inbetriebnahme neuer der Heizölverbraucheranlage:
- regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 Jahre
- nächste Prüfung: _____
- nächste Prüfung: _____

Fachbetriebspflicht: (§ 45 AwSV)

- die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
- die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Steht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 29 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unbedeutlichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen sind oder gelangen können (§ 29 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr 112 **Polizeidienststelle 110**

örtlich zuständige Behörde: Tel.: _____
 Adresse: _____

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017, Teil 1, Nr. 22 - ausgegeben zu Bonn am 21. April 2017

iwo Bei Fragen rund um Ihren Tank kontaktieren Sie Ihren Mineralhändler oder Fachbetrieb. Mit freundlicher Unterstützung von **DEHOUST**

4|

rierter Auffangwanne – Stand der Technik. Hier wird die Auffangwanne von der Industrie gleich mitgeliefert. Das Komplettsystem hat entsprechende Zulassungen des **DIBt**.

Alte einwandige Kunststofftanks aus PE oder PA werden nach und nach bei der Sanierung von Ölheizungen ausgetauscht. Die modernen Tanksysteme benötigen weniger Platz und tragen meist das Qualitätssiegel „Proofed Barrier“, damit Ölgeruch tatsächlich ein Phänomen von gestern ist. In diesem Zusammenhang der Hinweis auf Besonderheiten bei GFK-Batterie-Tanks, die im Rahmen der TRwS (Technische Regel wassergefährdender Stoffe) auch umgerüstet werden müssen. Sie können ohne Auffangwanne nur aufgestellt werden, wenn sie Druckbegrenzer in der Entlüftungsleitung haben und wenn sie zumindest auf eine Mini-Auffangwanne gestellt werden. Näheres regelt Anhang B der TRwS 791.

Im Gesamtbereich des Wasserrechtes und der Vorschriften zur Heizöllagerung gilt aber auch Bestandsschutz: Die Anlagen mit einwandigen Tanksystemen sind nicht zu beanstanden, wenn sie den damaligen Vorschriften entsprochen haben, also in einer dichten Auffangwanne bzw. einem dichten Auffangraum aufgestellt sind, der eventuell auslaufendes Heizöl sicher aufnehmen kann.

In den letzten Jahren durchgeführte Untersuchungen des **TÜV** in Hessen und Bayern bei Bestandsanlagen haben aber zutage gebracht, dass bei Altanlagen die Dichtheit der Auffangwanne bzw. des Auffangraumes und ebenso häufig die Statik der Abmauerung des Auffangraumes in der Mehrzahl der untersuchten Fälle nicht gewährleistet war und daher umgehend eine Sanierung der Anlage notwendig wurde. Bei alten einwandigen Heizöltanks gilt also der Bestandsschutz nur bei technisch einwandfreier Dichtheit und Statik von Tank und Auffangraum. Zur Dichtheit und gerade in puncto Statik der Auffangräume bzw. Auffangwannen gibt es in der TRwS 791 klare Richtlinien, die dazu führen werden, dass entweder die Auffangwannen aufwändig saniert oder moderne zweiwandige Kunststofftanks aufgestellt werden. Hier sollte der Betreiber rasch handeln, denn die TRwS ist „Regel der Technik“ und wird bei Schadensfällen sicherlich herangezogen.

Die detaillierten Regelungen der TRwS 791 Anhang C über das Befüllen und Entleeren von Heizöltanks sind ebenso ab sofort geltendes Recht wie die Pflichten bei Betriebsstörungen und bei Instandsetzungen. Hier ist klar geregelt, dass eventuell austretende wassergefährdende Stoffe oder auch aufgetretene Fehler zu melden sind. Wer gegen die Anforderungen der AwSV verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dies ist eine Neuerung in der AwSV; in diesen Bereich fällt auch die Anzeigepflicht von Störungen. Die Pflicht zur Anlagendokumentation ist natürlich wichtig bei Überwachungspflichtigen Anlagen, allerdings auch Pflicht bei allen anderen Anlagen ab 1.000 Liter. Das Merkblatt, das an jeder Anlage anzubringen ist, sollte durch Fachbetriebe und Öllieferanten als Service angeboten werden.

Die obigen Aussagen zur Fachbetriebspflicht gelten natürlich auch sofort, ebenso die neu definierten Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers. Hinzuweisen ist hier auch auf die beson-

dere Prüfpflicht für Grenzwertgeber älterer Bauart, die ersetzt werden sollten.

Gerade die Betreiberpflichten werden nicht jedem Endkunden bekannt sein, deshalb sollten alle, die an der Ölheizung bzw. Heizöl-Verbraucher-Anlage arbeiten, entsprechend informieren. Die neuen Vorschriften sorgen für eine erhöhte Sicherheit auch beim Betrieb einer Ölheizung, geben dem Fachhandwerk die Chance, Anlagen umfassend zu sanieren und durch eine sichere Heizöllagerung die Zukunft der Öl-Brennwertheizung abzusichern. Bereits im Rahmen der TRwS 791-1 wurden die Abstandsregeln für moderne Heizöltanks mit integrierter Auffangvorrichtung und mit Zubehör mit Grenzwertgeberkette verringert. Nicht zuletzt hat die geprüfte Geruchssperre „Proofed Barrier“ für Tanks und Komponenten, wie auch moderne Öl-Brennwertkessel, die Ölheizung im wohnraumnahen Bereich möglich gemacht. ■

Weitere Informationen unter:
www.heizöltank.de

3a+3b In den letzten Jahren durchgeführte Untersuchungen des TÜV in Hessen und Bayern bei Bestandsanlagen haben zutage gebracht, dass bei Altanlagen die Dichtheit der Auffangwanne bzw. des Auffangraumes und ebenso häufig die Statik der Abmauerung des Auffangraumes in der Mehrzahl der untersuchten Fälle nicht gewährleistet war und daher umgehend eine Sanierung der Anlage notwendig wurde.
(Abbildungen: Dehoust)

4 Das Merkblatt, das an jeder Anlage anzubringen ist, sollte durch Fachbetriebe als Service angeboten werden und steht bei Dehoust zum kostenlosen Download bereit.

DEUTSCHLAND MACHT PLUS!

Bis zu **3.200,- € Zuschuss** für eine neue **Öl-Brennwertheizung!**



AKTIONSPRÄMIE

250,- €
Öl-Brennwertkessel

+ STAATLICHE FÖRDERUNG*

ca. **950,- €** bis zu **2.000,- €**
Öl-Brennwertkessel Solar-Anlagenkombi

Aktions-Endspurt bis 31.12.2017
Sonderprämie!
Eine Öl-Brennwertheizung für
den 20 000. Modernisierer.**



* IWO Modernisierungsbeispiel inkl. Förderungen unter den Voraussetzungen des KfW-Programms 430 (Zuschuss von 10% der Investitionskosten für eine Heizungsrenovierung bei i.a. selbstgenutzten/vermieteten Ein-/Zweifamilienhäusern bzw. Eigentumswohnungen; Bauantrag vor 01.02.2002) und des BAFA-Förderprogramms „Nutzung erneuerbarer Energien“ (Bausförderung/Minderzuschuss über die Erhaltung einer Solarthermieanlage zur Warmwasserbereitung und Raumheizung). Weitere Details auf www.deutschland-macht-plus.de/fördermittel.
** in Höhe von maximal 9.500 Euro

Mehr Modernisierungen mit Öl: Plus für Ihr Geschäft und Ihre Kunden!

Partner der Kampagne „Deutschland macht's effizient.“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
Jetzt aktiv werden! Alle Infos und Teilnahmebedingungen zur Aktion:

www.deutschland-macht-plus.de oder 040 / 235113-76

Eine Modernisierungsaktion von IWO und teilnehmenden Mineralölhändlern zusammen mit folgenden Geräteherstellern:

